

Wenn sich z. B. ein Bürger über einen Staatsfunktionär wegen dessen Tätigkeit abfällig äußert, so wird geprüft werden müssen, bei welcher Gelegenheit und unter welchen Bedingungen, aber auch aus welchem konkreten Anlaß und welchen Beweggründen er dies getan hat, um darüber entscheiden zu können, ob es sich um eine Beleidigung oder um eine in ihrer Form zwar zu mißbilligende, jedoch berechtigte Kritik handelt.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Ausschluß der Strafbarkeit wegen Fehlens der Gesellschaftsgefährlichkeit keineswegs eine moralische und politische Billigung dieser Handlung bedeutet. Im Gegenteil, eine Handlung, die hart an der Grenze der Tatbestandsmäßigkeit liegt, wird stets der Moral der Werktätigen widersprechen und Maßnahmen der *gesellschaftlichen* Erziehung auslösen.

Mit der konsequenten Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffe hat der § 153 StPO (vom 1. Februar 1877) praktisch seine Bedeutung verloren. § 153 StPO bestimmt, daß bei geringfügigen Handlungen das Verfahren einzustellen ist. Diese Bestimmung, die gemäß § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 weiterhin anwendbar ist, hat weitgehend materielle Bedeutung erhalten und dadurch die konsequente Durchsetzung des materiellen Verbrechensbegriffs vorbereitet. Jetzt jedoch entspricht sie nicht mehr dem gegenwärtigen Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung, da durch sie die Tatbestandsmäßigkeit auch einer nichtgesellschaftsgefährlichen Handlung bejaht wird.

Eine Anwendung des § 153 StPO vom 1. Februar 1877 ist höchstens noch in den Fällen zu vertreten, in denen eine völlige Rehabilitierung des Angeklagten durch Freispruch nicht zu vertreten ist, unser Strafen-system jedoch noch nicht die Möglichkeit bietet, durch einen öffentlichen Tadel die Handlung des Angeklagten zu verurteilen.

B. RECHTFERTIGUNGSGRÜNDE

Hecht f er tigungsgründe sind die von unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat rechtlich geregelten besonderen Ausnahmesituationen, die die Gesellschaftsgefährlichkeit und damit den verbrecherischen Charakter von Handlungen, die im allgemeinen strafbar sind, ausschließen.

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Fällen beziehen sich die Rechtfertigungsgründe auch auf schwerwiegende Handlungen. Bei